

SILVIA WITTMANN-REICHLUnternehmensberatung
Personalverrechnung | Buchhaltung3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a
Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30
Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Gesellschaftsrecht:
Wie funktioniert der
Gewinnanspruch bei
einer KG?**Seite 2**Aus dem Ministerium:
Lohnverrechnung -
Aktualisierung der
LSt-Richtlinien**ab Seite 3**

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Gewinnausschüttungen an Geschäftsführer-Gesellschafter unterliegen GSVG-Pflicht

Eine neue VO des BMF ermöglicht nun einen Datenaustausch von FA zur SVS. Damit erlangt die SVS Kenntnis von Gewinnausschüttungen und kann die entsprechenden GSVG-Beiträge vorschreiben. Und das rückwirkend für das gesamte Jahr 2019.

Die Neuerung betrifft nur GmbH's und gilt nur für den Fall, dass

1. eine natürliche Person GmbH-Gesellschafter ist und
2. unternehmensrechtlicher Geschäftsführer dieser GmbH ist und zudem
3. diese Geschäftsführereinkünfte nach GSVG pflichtversichert sind (in der Regel über 25 % Beteiligungsausmaß).

Von der Neuerung **nicht betroffen** sind daher Personen, die nur GmbH-Gesellschafter ohne unternehmensrechtliche Geschäftsführungsbefugnis sind oder wegen der geringen Beteiligung die Geschäftsführergehälter nicht nach dem GSVG, sondern nach dem ASVG (also idR bei weniger als 25 % Beteiligung) berechnet werden. Vorstände einer AG sind auch nicht betroffen.

Eigentlich wäre die Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen schon seit sehr vielen Jahren gegeben, allerdings hatte die Sozialversicherung bisher keine Kenntnis von den getätigten Gewinnausschüttungen, das Finanzamt hingegen sehr wohl. Die Kommunikation zwischen SVS und FA wird nun „intensiviert“ und automatisiert.

Für die eingangs genannten Personen muss die Finanzverwaltung ab 1. Juli zusätzlich die Daten aus einer KESt-Anmeldung (diese Steuererklärung muss nach einer Gewinnausschüttung binnen einer Woche erstellt werden) der SVS elektronisch zur Verfügung stellen. Die aktualisierte BMF-Verordnung bestimmt nun, dass diese neue Datenbekanntgabe ab Jahresmitte gilt und dort auch alle im Kalenderjahr 2019 getätigten Ausschüttungen zu melden sind.

Konsequenz aus der Neuerung für dem Grunde nach



GSVG-pflichtigen Geschäftsführer: Auch Gewinnausschüttungen aus einer GmbH werden bei wesentlich beteiligten Geschäftsführern quasi als GSVG-pflichtige Geschäftsführerbezüge angesehen. Die GSVG-Höchstbeitragsgrenze liegt im laufenden Jahr 2020 bei 75.180,-. Erreichen die laufenden Geschäftsführerbezüge diese Jahresgrenze noch nicht, dann kommt es bis zur Höchstbeitragsgrundlage durch die Gewinnausschüttungen zu einer Belastung mit GSVG-Beiträgen.

Die Neuregelung wirft in Expertenkreisen zahlreiche Fragen auf. Offizielle Antworten oder Leitlinien dazu gab es zumindest bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Gewinnausschüttung und SV-Pflicht	Seite 1
Gewinnanspruch bei einer KG	Seite 2
Lohnverrechnung - Aktualisierung der LSt-Richtlinien	ab Seite 3
Umstrukturierung der Finanz verschoben	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Wie funktioniert der Gewinnanspruch bei einer KG?



Der Unterschied zwischen der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Feststellung eines Jahresabschlusses wird bei einer KG gesellschaftsrechtlich sehr deutlich. Und von wem und wann kann der Gewinnanteil aus einer KG gefordert werden? Hier ein kurzer Einblick in das Gesellschaftsrecht.

Zum Wesen der KG

Eine („normale“) KG kann die Gewinnermittlung auf Basis einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vornehmen oder auf Basis einer Finanzbuchhaltung. Ab Überschreiten der **Rechnungslegungsgrenze** (700.000,- Umsatzerlöse im Jahr) ist eine KG zur doppelten Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung verpflichtet. Der **Jahresabschluss** einer KG besteht dann aus der Bilanz (sog Vermögensübersicht) und der Gewinn- & Verlustrechnung (kurz: G&V). Eine KG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, wobei einer als vollhaftender Gesellschafter (sog *Komplementär*) fungiert und der andere bloß mit seiner (der Höhe nach frei bestimmbar) Einlage haftet – diesen nennt man *Kommanditist*. Der maximale Haftungsbetrag ist aus dem Firmenbuch ersichtlich.

Im Falle einer besonderen Konstellation der KG, nämlich der *GmbH & Co KG* bestehen für das Rechnungswesen Sonderregeln, weil diese als verdeckte Kapitalgesellschaft gesehen wird, wenn keine natürliche Person als Komplementär (also als vollhaftender Gesellschafter) vorhanden ist.

Aufstellung des JA

Zunächst einmal muss der Jahresabschluss (kurz: JA) „gemacht“, also aufgestellt werden. Die **Aufstellung des JA** ist Aufgabe der geschäftsführenden Gesellschafter. Entweder hat dieser Gesellschafter selbst ausreichend Fachkenntnisse, um diesen JA aufzustellen oder er beauftragt eben einen Fachmann, der dies für ihn erledigt. Als Zeichen, dass der JA fertig ist, muss die Bilanz und die G&V von der Geschäftsführung unterschrieben werden und dabei auch das Datum neben der Unterschrift angefügt werden. Damit wird der Zeitpunkt des fertig gestellten

JA ersichtlich.

Eine Klage auf Aufstellung des JA ist gegen die geschäftsführenden Gesellschafter zu erheben. Wenn ein bestimmter geschäftsführender Gesellschafter das übernommen hat, ist die Klage gegen ihn zu richten. Die Gesellschaft selbst ist daran gar nicht beteiligt.

Feststellung des JA

Ist der JA endlich aufgestellt, so muss er von den Gesellschaftern noch genehmigt werden. Diesen Akt der Genehmigung nennt man die **Feststellung des JA**. Der Anspruch auf Gewinnauszahlung entsteht grundsätzlich erst mit der Feststellung des JA. Die Feststellung des JA ist daher eine Art Grundlagengeschäft, welches der Zustimmung der Gesellschafter, somit auch der beschränkt haftenden Kommanditisten bedarf. Welche Mehrheit dafür erforderlich ist, wird in der Regel im Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Ausschüttungsanspruch entsteht mit wirksamer Feststellung des JA. Soweit nach dem Gesellschaftsvertrag ein eigener *Gewinnverwendungsbeschluss* erforderlich ist, muss auch dieser Beschluss vorliegen.

Nach früherer herrschenden Ansicht waren nur die vollhaftenden Gesellschafter zur Feststellung des JA berufen und befugt. Das wird seit einiger Zeit anders gesehen, weil auch die beschränkt haftenden Kommanditisten daran mitzuwirken haben. Auch ein Kommanditist kann zB auf Unwirksamkeit des JA oder auf Herstellung eines richtigen JA klagen, wenn der JA nicht dem Gesellschaftsvertrag entspricht. Eine solche Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des JA ist gegen die Gesellschaft zu richten.

Eine Klage auf Zustimmung zur Feststellung des JA ist gegen den

Gesellschafter zu richten, der die Zustimmung zu Unrecht verweigert.

Ist der JA bereits festgestellt worden und diese bereits erfolgte Feststellung soll bekämpft werden, dann erfolgt eine solche Geltendmachung der Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses mittels Klage gegen die übrigen Gesellschafter.

Die Wirkung einer „Feststellung des JA“ besteht darin, dass hinsichtlich aller Fragen, für die der JA oder einzelne Posten daraus von Bedeutung sind, eine für alle Gesellschafter verbindliche Basis geschaffen wird. Daher ist die Feststellung auch für den Anspruch auf Gewinnauszahlung von grundlegender Bedeutung.

Gewinnauszahlungsanspruch

Wie bei einer OG bildet das im JA ausgewiesene Jahresergebnis der KG die Berechnungsgrundlage für die Anteile der Gesellschafter am Gewinn bzw am Verlust. Solange noch kein JA erstellt ist, hat ein Gesellschafter zunächst die Aufstellung des JA zu betreiben. Liegt dieser JA (endlich) vor, ist zunächst die Feststellung des JA notwendig, eventuell durch Klage auf Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

Eine Klage auf **Auszahlung des Gewinn(anteils)** ist grundsätzlich gegen die Gesellschaft zu richten. Die Gesellschafter einer KG haben dafür grundsätzlich keine persönliche Haftung übernommen.

Zusammenfassung

Bei einer Personengesellschaft (OG und KG) muss also zuerst der JA aufgestellt (von der Geschäftsführung mit Datumsangabe unterzeichnet) und dann festgestellt (von den Gesellschaftern genehmigt) werden. Erst nach diesen beiden formalen Schritten ist der Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils gegeben. ■

Lohnverrechnung – Aktualisierung der LSt-Richtlinien

Hier ein kleiner Ausschnitt der aktuellen Aussagen des Ministeriums in den Lohnsteuerrichtlinien durch den Wartungserlass 2019.



Zwei Aspekte aus dem sehr umfangreichen und schwierigen Bereich der Lohnverrechnung möchten wir hier aufzeigen, weil der Unternehmer in dem Themenbereich „Auto“ häufig involviert ist.

Pendlerrechner

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. zwischen Arbeitsstätte und Wohnung und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist, ist für Verhältnisse innerhalb Österreichs der vom Bundesministerium für Finanzen (kurz: BMF) im Internet zur Verfügung gestellte Pendlerrechner zu verwenden.

Entsprechen die zeitlichen und örtlichen Umstände der Erbringung der Arbeitsleistung im Wesentlichen jenen, die für den im Pendlerrechner abgefragten Tag bestehen, kann angenommen werden, dass das ermittelte Ergebnis mit dem übereinstimmt, das sich für alle Arbeitstage ergibt. **Der im Pendlerrechner abgefragte Tag muss repräsentativ sein.** Wenn der Arbeitnehmer am abgefragten Tag grundsätzlich nicht arbeitet (zB Samstag, Sonntag, Feiertag), liegt kein repräsentativer Arbeitstag vor.

Achten Sie daher auf das Abfragedatum, wenn Mitarbeiter Ihnen Ausdrucke aus dem Pendlerrechner zur Berücksichtigung in der laufenden Lohnverrechnung übergeben.

Das Ergebnis aus diesem Pendlerrechner zeigt den Anspruch des Mitarbeiters auf Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro. Diese steuerlichen Positionen kann der Mitarbeiter in seiner Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Er kann die Berücksichtigung dieser Beträge aber auch schon in der laufenden Lohnverrechnung begehren, indem er den Ausdruck seinem Arbeitgeber vorlegt.

Für die Berücksichtigung von Pendlerpauschale und Pendlereuro durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer dem

Arbeitgeber einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) vorzulegen oder das L 34 EDV elektronisch zu übermitteln. Der Arbeitnehmer hat bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen folgende Möglichkeiten, das L 34 EDV zu übermitteln:

- ausgedruckt und unterschrieben (in Papierform),
- elektronisch signiert per E-Mail (papierlos) oder
- ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und als PDF-Dokument per Email.

Der Arbeitgeber hat das L 34 EDV zum Lohnkonto zu nehmen und ist verpflichtet, das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob ein anderer Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers gleichzeitig ebenfalls ein Pendlerpauschale berücksichtigt. Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Pauscheträge und Absatzbeträge muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber innerhalb eines Monats mittels neuen Ausdrucks oder elektronischer Übermittlung des Ergebnisses des Pendlerrechners (L 34 EDV) melden.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen können das Pendlerpauschale und der Pendlereuro innerhalb des Kalenderjahres auch für Zeiträume vor der Antragstellung vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben sind ein Pendlerpauschale und der Pendlereuro nicht zu berücksichtigen. Eine offensichtliche Unrichtigkeit liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Ein Arbeitnehmer tätigt mit dem Pendlerrechner eine Abfrage für einen Sonntag, obwohl er von Montag bis Freitag beim Arbeitgeber arbeitet, oder für einen Feiertag (ist kein repräsentativer Arbeitstag).

Fortsetzung auf Seite 4

- Die verwendete Wohnadresse entspricht nicht den beim Arbeitgeber gespeicherten Stammdaten des Arbeitnehmers.
- Die verwendete Arbeitsstättenadresse entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.
- Das Pendlerpauschale wird trotz Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt.

Das Zutreffen der Voraussetzungen für die Gewährung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro wird im Zuge der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge überprüft. Stellt sich nachträglich heraus, dass nicht offensichtlich unrichtige Angaben des Arbeitnehmers zu einem falschen Ergebnis des Pendlerrechners geführt haben, wird der Arbeitnehmer im Rahmen einer Pflichtveranlagung unmittelbar als Steuerschuldner in Anspruch genommen. Liegt dem Arbeitgeber kein L 34-Formular vor, und berücksichtigt er dennoch ein Pendlerpauschale, haftet der Arbeitgeber.

Sachbezug bei Kfz

Bei einer Erstzulassung von Kfz seit 1. April gelten die neuen Messwerte betreffend die CO₂-Werte nach der sog WLTP-Methode. Bei Krafträdern spricht man von der WMTC-Methode bei der Emissionsmessung. Überschreiten die Emissionswerte den Grenzwert nicht, dann gelten diese als „umweltfreundliche“ Kfz und der Sachbezug wird nach der Sachbezugs-VO nur mit 1,5 % anstatt mit 2 % bemessen. Bei der Anschaffung von Firmen-Kfz sollten Sie daher auf diesen Grenzwert achten.

Da die Umstellung der Ermittlung der CO₂-Emissionswerte auf das WLTP-Messverfahren zu höheren CO₂-Emissionswerten führt, gelten für Erstzulassungen ab 1. April 2020 höhere CO₂- Grenzwerte, wenn für das Fahrzeug im Typenschein bzw Einzelgenehmigungsbescheid der WLTP-Wert (bzw bei Krafträdern der WMTC-Wert) der CO₂-Emissionen ausgewiesen ist. Diese sind für Lohnzahlungszeiträume ab April 2020 anzuwenden. Für die Einstufung ist die für das **Jahr der Erstzulassung** geltende CO₂-Emissionswert-Grenze maßgeblich. Der anzuwendende Satz (1,5 oder 2 %) gilt für dieses KFZ dann auch in den Folgejahren.

Erstzulassung	Maximaler CO ₂ -Emissionswert
1.4.2020 – 31.12.2020	141 Gramm pro Kilometer
1.1.2021 – 31.12.2021	138 Gramm pro Kilometer
1.1.2022 – 31.12.2022	135 Gramm pro Kilometer
1.1.2023 – 31.12.2023	132 Gramm pro Kilometer
1.1.2024 – 31.12.2024	129 Gramm pro Kilometer
ab 1.1.2025	126 Gramm pro Kilometer

Sachbezug beim Elektro-Kfz

Elektro-Kfz (seit 1.1.2016) und Elektro-Krafträder (seit 1. 1. 2020) mit null Gramm CO₂-Ausstoß werden als Dienstfahrzeuge hinsichtlich der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer steuerlich bevorzugt behandelt, denn hier beträgt der Sachbezug Null. Diese Sachbezüge sind somit steuerbefreit. Für diese Fahrzeuge hat das Unternehmen auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Nun hat das BMF klargestellt: Kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber ein arbeitnehmereigenes Elektrofahrzeug unentgeltlich aufladen, liegt kein Sachbezug vor, wenn es gratis E-Ladestationen am Abgabeort gibt, da in diesem Fall der übliche Endpreis am Abgabeort Null ist. Ersetzt hingegen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für ein arbeitnehmereigenes/privates Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen Auslagenersatz und es liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. ■

AUFGRUND CORONA

Umstrukturierung der Finanz verschoben

Ursprünglich wäre die Modernisierung der Finanz für den Jahresanfang 2020 geplant gewesen, dann auf den 1. Juli 2020 verschoben worden und jetzt nochmals auf den Jahresanfang 2021 verlegt worden.

Es scheint, als stünde die Umstrukturierung der Finanzverwaltung unter keinem guten Stern. War sie doch ursprünglich zum 1. 1. 2020 geplant, musste sie vor rund einem Jahr wegen der Ibiza-Affäre und der noch ausstehenden Gesetzesbeschlüsse ohne gewählte Regierung um ein paar Monate hinausgezögert werden. Der neue Stichtag zur Einführung des **Finanzamt Österreich** wäre der 1. Juli 2020 gewesen.

Im vergangenen Herbst hat der Verfassungsgerichtshof gleich nach Gesetzesbeschluss bereits einige Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Ein Reparaturgesetz ist also notwendig geworden. Dieses hat die neue Regierung für das Frühjahr geplant gehabt, doch dann kam die Corona-Krise und es gab wichtigeres zu tun. Das **zweite Finanz-Organisationsreform-Gesetz** ist nun doch im Entstehen, allerdings sind innerhalb des Fiskus zahlreiche organisatorische „Umbauarbeiten“ notwendig, um die Reform umzusetzen. Dafür gibt es jetzt angesichts der Corona-Krise nicht wirklich freie Kapazitäten in der Finanzverwaltung. Aus diesem Grund wurde die Modernisierung des Fiskus nochmals um ein halbes Jahr nach hinten verlegt.

Nach nunmehrigen Stand werden per 1. Jänner 2021 zB folgende Begriffe für uns alle wichtig werden (als kleiner Vorgeschmack, ohne Anspruch auf Vollständigkeit!):

- **Finanzamt für Großbetriebe** (kurz: FAG): Zuständig für alle Gewerbebetriebe mit mehr als 10 Mio Umsatz jährlich und für besondere Organisationen (zB Unternehmensgruppen, begleitende Kontrollen).
- **Finanzamt Österreich** (kurz: FAÖ): Zuständig für die KMU und Privatpersonen. Also für alle „normalen“ Steuerpflichtigen.
- **Amt für Betrugsbekämpfung** (kurz: ABB): dort werden zB folgende Agenden wahrgenommen: Finanzpolizei, Finanzstrafverfahren, Kontrolle illegaler Beschäftigung.
- **Zollamt Österreich** (kurz ZAÖ) ersetzt die bisherige Zollverwaltung. ■